



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung &
Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.06.2021

Unser Zeichen
1675/L2.2

Schweinfurt, 22.07.2021

**Markt Maroldswesach – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Marbach 01“, „Solarpark Saarhof 01“ sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt wie folgt Stellung:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Maroldswesach sowie die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Marbach 01“ und „Solarpark Saarhof 01“ wird abgelehnt.

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt jedoch bei keinem der Betriebe zu einer Existenzgefährdung.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Verwendung von Rammfundamenten zur Minimierung der Flächenversiegelung wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt, dennoch wird das Plangebiet bei vollständiger Realisierung des Vorhabens in seiner Gesamtheit der landwirtschaftlichen Nutzung über den Planungshorizont in Anspruch genommen und einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Planung führt nicht nur zu einer Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, vielmehr verlieren diese Flächen nach derzeitiger Rechtslage nach fünf Jahren ihren Ackerstatus. Nach Rückbau der Anlage ist eine ackerbauliche Nutzung zur Produktion von Lebensmitteln somit nicht mehr ohne weiteres möglich.

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.

Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen.

3. Rückbauverpflichtung

Um die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zu ermöglichen, ist in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Flächen sind nach Ende der Nutzungsdauer wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

4. Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt auch die unvermeidbare Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber des Solarparks hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen.

Ebenso ist ein Haftungsausschluss für eventuelle Schäden wie z.B. Steinschlag, welche durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen könnten, festzulegen.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6. Pflanzmaßnahmen

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 